

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Weiterbildungsscheck -individuell- für Auszubildende, Berufsfachschüler, Umschüler und geringfügig Beschäftigte
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 – Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 17. Juli 2018 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 6. März 2020 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Richtlinie Berufliche Bildung Teil II, Abschnitt 1 B

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	Gefördert werden Vorhaben der individuell berufsbezogenen Bildung, der Weiterbildung zur Verbesserung der beruflich nutzbaren Kompetenzen beziehungsweise Qualifikationen sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen von Personen mit einem erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der Beteiligung an beruflicher (Weiter-)Bildung.
Gegenstand der Förderung:	Gefördert werden Vorhaben der individuellen beruflichen Weiterbildung, für Auszubildende und Berufsfachschüler die Vermittlung von praxisrelevanten, nicht in den Ausbildungsordnungen bzw. Lehrplänen enthaltenen Zusatzqualifikationen.
Zuwendungsempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> – Auszubildende bzw. Umschüler und Berufsfachschüler (ab vollendetem 18. Lebensjahr) – geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 SGB IV mit einem Arbeitsentgelt, dass 450 EUR im Monat nicht übersteigt
Zuwendungsvoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

	<ul style="list-style-type: none"> – Auszubildende haben ihren Hauptwohnsitz und ihre Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen. – Die Weiterbildung beinhaltet keine freizeitorientierten Themen – Die Weiterbildung wird durch einen externen Bildungsdienstleister (nicht durch den Ausbildungsbetrieb/Arbeitgeber bzw. im Verbund des Ausbildungsbetriebes/Arbeitgeberunternehmens) durchgeführt. – Eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages, eine Anzahlung oder Bezahlung sowie die Teilnahme an der Weiterbildung darf erst nach Eingang des unterschriebenen Antrags bei der SAB erfolgen. – Die Auswahl der Weiterbildung muss nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot kann auf der Grundlage allgemein zugänglicher Preisinformationen erfolgen, soweit es sich bei allen Vergleichsangeboten um veröffentlichte Kurs- bzw. Weiterbildungsangebote mit Preisangaben handelt. – Die förderfähigen Kosten der Weiterbildung müssen mindestens 300 EUR betragen. – Geringfügig Beschäftigte des öffentlichen Dienstes können die Förderung nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen.
<p>Von der Förderung ausgeschlossen bzw. ausgenommen sind:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Angestellte des öffentlichen Dienstes mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag – selbstständig Tätige (bitte nutzen Sie den „Weiterbildungsscheck betrieblich“) – Weiterbildungen, für die eine anderweitige öffentliche Förderung zur Verfügung steht – Weiterbildungen, die im Interesse des Ausbildungsbetriebes bzw. Arbeitgebers liegen (hierfür kann Ihr Arbeitgeber/ Ausbildungsbetrieb den „Weiterbildungsscheck betrieblich“ nutzen) – Weiterbildungen, deren Inhalte Bestandteil des Ausbildungsrahmenplanes der aktuellen Berufsausbildung sind – Führerscheine der Klassen A und B – Kurse zur Deutschsprachförderung – Weiterbildungen, die nicht berufsbegleitend sondern zusammenhängend über mehr als 3 Monate in Vollzeit durchgeführt werden (gilt für geringfügig Beschäftigte)

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

Antrags- und Auszahlungsverfahren

<p>Antragsverfahren:</p>	<p>1. Schritt: Ermittlung Weiterbildungsbedarf</p> <p>Sie haben den Wunsch, sich beruflich fortzubilden. Sofern Sie noch keine konkreten Vorstellungen zu Ihrem Bildungsziel haben, empfehlen wir Ihnen eine Beratung zur Fortbildungsplanung bei der IHK, HWK oder der Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Gern können Sie sich auch im Internet zum Beispiel über www.bildungsmarkt-sachsen.de/weiterbildung.php oder www.kursnet.arbeitsagentur.de über die zur Verfügung stehenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten informieren.</p> <p>2. Schritt: Beratung und Antragstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vor Beantragung der Förderung können Sie gern eine Beratung zum Antragsverfahren bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) in Anspruch nehmen. – Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Wege über die Internetseite der SAB. Bitte vergessen Sie nicht, die erforderlichen Anlagen beizufügen. – Betragen die Gesamtkosten der Weiterbildung mehr als 5.000 EUR (ohne MwSt.) müssen mindestens drei Vergleichsangebote von Weiterbildungsanbietern zum gewünschten Vorhaben eingeholt und im Original mit dem Förderantrag eingereicht werden. Zulässig sind auch Preisinformationen. Diese müssen dann mindestens den Anbieter, die Inhalte, den Preis und die aktuellen Termine der Weiterbildung enthalten. – Betragen die Gesamtkosten der Weiterbildung bis max. 5.000 EUR (ohne MwSt.) ist das Angebot des Weiterbildungsanbieters mit dem Förderantrag einzureichen. Auch bei zulässigen Preisinformationen müssen der Anbieter, die Inhalte, der Preis und die aktuellen Termine der Weiterbildung in den Informationen enthalten sein. – Bitte beachten Sie, dass eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages oder die Teilnahme an der Weiterbildung erst nach Eingang des unterschriebenen Antrags bei der SAB förderunschädlich möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht jedoch nicht, d. h. Sie tragen das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. – Die SAB kann nur bei der Vorlage vollständiger Unterlagen über Ihren Antrag entscheiden. Unvollständige Anträge können nach Aktenlage abgelehnt werden.
--------------------------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

	<p>Informationen zu Änderungen an der Bildungsmaßnahme</p> <ul style="list-style-type: none">– Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben als Pauschale gewährt, so sind diese grundsätzlich für das bewilligte Vorhaben unveränderlich. Auf Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 wird hingewiesen.– Bei erheblichen Änderungen der Bildungsmaßnahme, die vor Lehrgangsbeginn bekannt werden, ist ein Änderungsantrag und ggf. eine Änderungsbewilligung der Pauschale erforderlich. Erhebliche Änderungen können z. B. sein:<ul style="list-style-type: none">- Wegfall oder Ersatz einzelner Weiterbildungsabschnitte (Kurse, Seminare, Module, etc.) oder andere wesentliche Abweichungen von Lehrgangsinhalten sowie- Änderungen in Höhe von mehr als 30 % der ursprünglich geplanten Lehrgangskosten <p>Die Änderungen sind der Bewilligungsstelle vor Beginn des Lehrgangs anzuzeigen. Im Falle einer Änderung der Pauschale ist für die Abrechnung im Folgenden dann nur noch die neu berechnete Pauschale relevant. Eine Anpassung der Pauschale nach Beginn des Lehrgangs aufgrund von weiteren Änderungen erfolgt jedoch nicht.</p> <p>3. Schritt: Durchführung/Auszahlung/Verwendungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none">– Bitte beachten Sie, dass die Zuwendung nur für bereits absolvierte Module und grundsätzlich nach Abschluss der Weiterbildung angefordert werden kann (Erstattungsprinzip).– Nach Beendigung der Weiterbildung reichen Sie bei der SAB den Verwendungsnachweis sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen ein. Die erfolgreiche Absolvierung der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsmodule ist durch Sie und den Weiterbildungsdienstleister mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.– Ab 3.000 EUR Gesamtkosten und sofern ein entsprechender Weiterbildungsfortschritt mit abgeschlossenen Modulen nachgewiesen werden kann, sind Zwischenzahlungen vor dem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag des Zuwendungsempfängers möglich. Die Absolvierung der der Zwischenauszahlung zu Grunde gelegten Teilabschnitte (Module) der Weiterbildung ist durch Sie und den Weiterbildungsdienstleister zu bestätigen.
--	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Weiterbildungskosten zzgl. Prüfungsgebühren) – Der Zuschuss wird in Form von Pauschalen ausgereicht. Diese Pauschalen werden individuell für jedes Einzelvorhaben festgelegt. Eine Antragstellung für Weiterbildungskosten ist sowohl als Gesamtbetrag der Kosten als auch unterteilt in Teilbeträge für abrechenbare Teilergebnisse möglich. – Anwendbare Pauschalen: <p>Weiterbildungspauschale WBSi</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhabensbezogener Satz in EUR für den absolvierten Lehrgang <p>Modulpauschale WBSi</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilabschnittsbezogener Satz in EUR je absolviertem Lehrgangsteilabschnitt (z. B. Module, Semester, etc.) <p>Pauschale Einbehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmaliger Satz i. H. v. 200 EUR nach Lieferung der statistischen Daten 6 Monate nach Ende der Weiterbildung
Erforderliche Mitfinanzierung:	20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch den Zuwendungsempfänger, eine Mitfinanzierung durch den Ausbildungsbetrieb oder Arbeitgeber ist nicht zulässig

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Begleitung und Bewertung:	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Förderung wirken Sie an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss der Weiterbildung mit. – Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank verarbeitet im Rahmen der Förderung personenbezogene Daten von Ihnen. Bitte berücksichtigen Sie hierfür das Datenschutz- Informationsblatt DSGVO (SAB-Vordruck 64005). – Nach Verwendungsnachweisprüfung erfolgt ein Einbehalt des Zuschusses in Höhe von 200 EUR bis zur vollständigen Einreichung der statistischen Daten (Langzeitindikatoren) 6
---------------------------	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

	Monate nach Ende der Weiterbildung.
förderfähige Gesamtausgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Förderfähig sind ausschließlich die Kosten der Weiterbildung (inkl. MwSt.). Dazu zählen auch Prüfungsgebühren.– Nicht förderfähig sind Fahrt- und Unterbringungskosten des Zuwendungsempfängers.